

Vereinsatzung der HSG Römerwall



A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der am 15.12.1978 gegründete Sportverein führt den Namen: Handballsportgemeinschaft Römerwall Bad Hönningen/Rheinbrohl e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Rheinbrohl. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit, insbesondere im Bereich des Handballsports. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Durchführung von Trainingseinheiten und der Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§ 3

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder sind die in § 22 Genannten.

Für 15-jährige Vereinszugehörigkeit wird einem Mitglied die „Bronzene Ehrenadel“, für 25-jährige Vereinszugehörigkeit die „Silberne Ehrenadel“ und für 50-jährige

Vereinszugehörigkeit die „Goldene Ehrennadel“ des Vereins verliehen. Mit der Verleihung der „Goldenen Ehrennadel“ wird ein Mitglied zugleich Ehrenmitglied des Vereins.

Die Mitgliedschaft in den bisherigen Vereinen, DJK Rheinbrohl und BSC Bad Hönningen, wird angerechnet.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe seiner evtl. Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrecht nach den §§ 21 bis 79 BGB.

§ 5

Der Eintritt in den Verein ist gebührenfrei.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichteinhaltung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung
2. wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er muss mindestens der Höhe des vom Sportbund Rheinland e.V. festgesetzten Mindestbeitrages entsprechen. Auch kann die Mitgliederversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Betrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 8

Jugendliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und bei der Wahl des Vorstandes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Der Jugendsprecher wird von den Jugendlichen in einer gesonderten Versammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

C. Vereinsorgane

§ 9

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder, bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse per E-Mail. Für eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist das satzungsgemäße Versenden der Einladung maßgeblich. ~~Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Verbandsgemeinde Bad Hönningen, derzeit „Blick aktuell, Heimatzeitung für die VG Bad Hönningen“.~~ Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

§ 10

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegen haben. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder anerkennt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Kassenprüfers, sowie die Entlastung des Vorstandes.

2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 13

Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers erfolgt alle zwei Jahre, durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

D. Vorstand als Organ des Vereins

§ 15

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- a). dem ersten Vorsitzenden
- b). dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c). dem Schatzmeister
- d). dem Geschäftsführer
- e). dem Jugendwart
- f). den bis zu 5 Beisitzern

§ 16

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

§ 17

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins, insbesondere ist er zuständig für:

1. die Bewilligung von Abgaben
2. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
3. die Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden

§ 18

Im Innenverhältnis zum Verein gilt folgendes: Beschlüsse, die Geldausgaben des Vereins bedingen, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Die Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister erteilt werden. Die Ausgabe darf den Betrag von 200,00 € pro Einzelfall nicht überschreiten. Die Zustimmung des Vorstandes ist in jedem Fall nachzuholen.

§ 19

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 20

Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 21

Die Kasse wird von den Kassenprüfern unter Vorlage aller Bücher und Belege mindestens einmal jährlich geprüft. Der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand ist Bericht zu erstatten. Der Vorstand kann die Kasse jederzeit prüfen lassen.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vereinsvorstandes Personen, die sich um den Verein oder den Handballsport besonders verdient gemacht haben, unter Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden setzt neben den besonderen Verdiensten eine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Vereins voraus.

§ 23

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Disqualifikation bis zu einem Jahr
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
4. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Verbandsgemeinde Bad Hönningen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Stand: April 2025